

Urteil

OLG Schleswig-Holstein, §§ 1572, 1573 Abs. 2, 1578 b BGB

Aufstockungs- und Krankheitsunterhalt vorerst ohne Befristung

1. Für die Billigkeitsentscheidung über eine Befristung des Unterhaltsanspruchs stellt § 1578 b BGB ausdrücklich auf fortdauernde ehebedingte Nachteile ab. Solche Nachteile können sich vor allem aus der Dauer der Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes, aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe sowie aus der Dauer der Ehe ergeben (hier: Antragsgegnerin hatte während der Ehe 15 Jahre nicht in dem erlernten Beruf gearbeitet). Zu berücksichtigen ist auch die Erkrankung eines Ehegatten, selbst wenn sie unabhängig von der Ehe eingetreten ist.

2. Die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen des § 1578 b BGB trägt der Unterhaltsverpflichtete, da es sich um eine unterhaltsbegrenzende Norm mit Ausnahmecharakter handelt. Dabei müssen die Umstände, die zu einer Befristung des Unterhaltsanspruchs führen, feststehen, so dass eine sichere Prognose möglich ist.

Urteil d. OLG Schleswig-Holstein v. 22.12.08, Az: 3 UF 100/08

Aus den Gründen:

Die Parteien heirateten am 27.06.1991. Aus der Ehe gingen die beiden Kinder M, geboren ...1992, und F, geboren ...1996, hervor. Im Jahr 2004 trennten sich die Parteien innerhalb der Wohnung, schließlich im Februar 2005 auch räumlich, indem der Antragsteller auszog. Die gemeinsamen Kinder halten sich weiterhin im Haushalt der Antragsgegnerin auf.

Der am 27.12.1958 geborene Antragsteller ist von Beruf Zahntechniker. Er ist abhängig beschäftigt bei den Dres. ... in Dort erhält er zusätzlich zu seinem Festgehalt eine Umsatzbeteiligung, die in das Gehalt mit einfließt. [...]

Die am 28.02.1961 geborene Antragsgegnerin ist gelernte Arzthelferin. Nach ihrer Ausbildung arbeitete sie in diesem Beruf vom 01.08.1981 bis zum 03.11.1992. Danach widmete sie sich der Kindesbetreuung. Im April 2007 absolvierte sie ein einmonatiges Praktikum als Arzthelferin. In den Jahren 2007 und 2008 bewarb sie sich um eine Stelle als Arzthelferin. Seit Dezember 2007 ist sie gemäß Arbeitsvertrag vom 20.11.2007 zwölf Stunden wöchentlich als Arzthelferin beschäftigt. Hierfür erhält sie monatlich 400,- Euro. [...]

Die Antragsgegnerin hat gegen den Antragsteller für die Zeit ab Rechtskraft der Ehescheidung einen Anspruch auf Zahlung nachehelichen Krankheits- und Aufstockungsunterhalts gemäß den §§ 1572, 1573 Abs. 2 BGB in Höhe von monatlich Euro 681,00 (Elementarunterhalt) und Euro 169,00 (Altersvorsorgeunterhalt).

Die Antragsgegnerin ist aufgrund eines Bandscheibenvorfalles an der Ausübung einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit gehindert. [...] Vor diesem Hintergrund ist es der Antragsgegnerin trotz der gesundheitlichen Einschränkung zuzumuten, für 20 Stunden wöchentlich als Arzthelferin zu arbeiten. Die Antragsgegnerin ist bedürftig. Sie kann sich allerdings nicht darauf zurückziehen, lediglich monatlich Euro 400,00 aus einer geringfügigen Tätigkeit als Arzthelferin zu verdienen. Ihr ist ein fiktives

Einkommen aus halbschichtiger Erwerbstätigkeit in Höhe von Euro 701,00 monatlich netto zuzurechnen.

Eine Begrenzung oder Befristung des Unterhaltsanspruchs der Antragsgegnerin gemäß § 1578 b BGB kommt derzeit noch nicht in Betracht. Nach der zum 01.01.2008 in Kraft getretenen Neuregelung des § 1578 b BGB ist der nacheheliche Unterhalt herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, wenn ein unbegrenzter Unterhalt auch unter Wahrung der Belange eines dem Unterhaltsberechtigten zur Pflege und Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Im Rahmen dieser Billigkeitsentscheidung stellt § 1578 b BGB jetzt ausdrücklich auf fortdauernde ehebedingte Nachteile ab. Solche Nachteile können sich vor allem aus der Dauer der Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes, aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe sowie aus der Dauer der Ehe ergeben. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin aufgrund der Gestaltung der Haushaltsführung/Erwerbstätigkeit der Parteien während der Ehe 15 Jahre nicht in dem erlernten Beruf gearbeitet hat und dementsprechend nicht unmittelbar an ihre vorhergehende 11jährige Berufserfahrung anknüpfen kann. [...]

Gleichzeitig ist im Rahmen der Billigkeitsabwägung auch die Bandscheibenerkrankung der Antragsgegnerin zu berücksichtigen. § 1578 b BGB erfasst nicht nur die Fälle, in denen es um die Kompensation ehebedingter Nachteile geht, sondern auch Konstellationen, in denen es allein um das Ausmaß der darüber hinaus gehenden nachehelichen Solidarität geht. Darunter fällt zum Beispiel eine Erkrankung eines Ehegatten, die ganz unabhängig von der Ehe eingetreten ist (BT-Drucksache 16/1830, Seite 19 f.). Vorliegend kommt aber noch hinzu, dass die Rückenproblematik der Antragsgegnerin bereits in der Ehezeit in 2004 eingesetzt hatte.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen des § 1578 b BGB trägt der Unterhaltsverpflichtete, da es sich um eine unterhaltsbegrenzende Norm mit Ausnahmecharakter handelt. Dabei müssen die Umstände, die zu einer Befristung des Unterhaltsanspruchs führen, feststehen, so dass eine sichere Prognose möglich ist (BGH FamRZ 2007, 1232). Sowohl die andauernden ehebedingten beruflichen Nachteile als auch die Erkrankung der Antragsgegnerin, deren Verlauf auch der Sachverständige nicht zuverlässig vorhersagen kann, stehen derzeit einer sicheren Prognose der Einkommensverhältnisse der Antragsgegnerin entgegen, so dass eine Begrenzung/Befristung des Unterhaltsanspruchs momentan nicht in Betracht kommt. [...]